

Neue Regelung ab 1.8.2017 **Jetzt auch halbjährlich möglich!:**
(ehemals Jahresfreistellung /Sabbatjahr) nach § 65 Abs. 1 LBG

Januar 2017

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell gilt als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Für den gesamten Bewilligungszeitraum gilt eine einheitliche Teilzeitquote (und damit eine einheitliche anteilige Besoldung). Die Arbeitszeit ist jedoch ungleichmäßig verteilt. Während sie im ersten Teil des Bewilligungszeitraums maximal bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht ist (Ansparphase), wird diese Erhöhung im unmittelbar daran anschließenden zweiten Teil des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen (Ermäßigungs- oder Freistellungsphase).

Der Beschäftigungsumfang in der Ansparphase kann auch unterhalb der regelmäßigen Pflichtstundenzahl liegen. Allerdings darf bei beamteten Lehrkräften die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden (vgl. § 63 Abs. 1 LBG). Der Bewilligungszeitraum kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Mindestdauer der Ansparphase und der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase beträgt jeweils ein **Schulhalbjahr**.

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell beginnt grundsätzlich jeweils **am 1. August oder am 1. Februar** und endet am 31. Juli oder am 31. Januar

Beispiele für voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LBG):

Bewilligungszeitraum (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)	Teilzeitquote (bei beamteten Lehrkräften mindestens 50 %)	Ansparphase Dauer Beschäftigungs- umfang	Ermäßigungs- Freistellungsphase Dauer Beschäftigungs-umfang
1,5 Schuljahre	66,7 % (2/3)	1 Schuljahr 100%	0,5 Schuljahr 0%
2 Schuljahre	60,0 % (3/5)	1 Schuljahr 80%	1 Schuljahr 40%
4 Schuljahre	75,0 % (3/4)	3 Schuljahre 100%	1 Schuljahr 0%
6 Schuljahre	50,0 % (1/2)	4 Schuljahre 75%	2 Schuljahre 0%
7 Schuljahre	75,0 % (3/4)	3,5 Schuljahre 100%	3,5 Schuljahre 50%

Dieser Runderlass gilt für Teilzeitbeschäftigungen im Blockmodell, **die ab dem 1. August 2017** angetreten werden. Der Runderlass „Sabbatjahr - Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte" vom 26. Mai 2004 (BASS 21-05 Nr. 13) gilt für bis zum Inkrafttreten dieses Runderlasses angetretene Jahresfreistellungen auslaufend fort.

Sollte die Teilzeit im Blockmodell hingegen aus familiären Gründen (§ 64 LBG) oder als Pflegezeit (§ 67 LBG) beantragt werden, kann die Arbeitszeitermäßigung auch zu Beginn des Blockes erfolgen.

Weitere Informationen:

<http://www.gew-minden-luebbecke-nord.de/index.php/gew-gymnasium>

Gerne senden wir Ihnen auch Informationen per E-Mail oder informieren Sie persönlich. Stärken Sie die Interessensvertretung der Gymnasiallehrer, werden Sie Mitglied!

GEW - Beitrittserklärungen auf unserer Seite oder online unter:

<http://www.gew-nrw.de/mitglied-werden.html>

GEW-SERVICE: allgemeine Anfragen: info@gew-nrw.de

GEW-Rechtsschutz: rechtsschutz@gew-nrw.de,

Telefonische Rechtsberatung: Mo-Do, 13.30-16 Uhr u. Fr, 10-12 Uhr;

Tel.: 02 01 - 2 94 03 38

Tel.: 02 01 - 2 94 03 37

v. i. S. d. P. GEW-OWL S. Unger Bielefelder Str. 489a 32758 Detmold



Ihre GEW Personalräte:

Herford/ Bielefeld
 Martina Reinking-Heer
 0571-85377
mareky@t-online.de

Minden - Lübbecke
 Oliver Rehberg
 0571-3862955
Rehberg-gew@gmx.de

Paderborn/ Höxter
 Norbert Prisett
 05254-808258
Norbert.Prisett@gew-nrw.de

Gütersloh
 Irmtraud von Moritz
 05205-967459
ivomo@posteo.de

Lippe/ Detmold
 Dr. Oliver Arnhold
 05231 - 910730
o.arnhold@gew-lip.de

WBK
 Ludwig Heuwinkel
 0521-750834
LHeuwinkel@aol.com

Hauptpersonalrat:
 Uwe Lämmel
 0571-53143
uwe-laemmel@t-online.de

**Lassen Sie sich
 von uns beraten!!**